



Benutzungsordnung „Salzachöfen“

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Golling stellt das Naturdenkmal „Salzachöfen“ der Öffentlichkeit zur Besichtigung entgeltlich zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einlass in die Klamm besteht nicht.

2. Öffnungszeiten

Die Salzachöfen sind täglich geöffnet, von Mai – Oktober von 07:30 – 20:00 Uhr. Kurzfristige Schließungen an der Salzachöfen sind aus Sicherheitsgründen teilweise unumgänglich. Im Fall von besonderen Ereignissen, Vorgaben von Behörden o.ä. können die Öffnungszeiten kurzfristig abgeändert werden.

3. Durchgangs- und Benutzungsregelungen

Beim Durchgang durch die Salzachöfen und der Benutzung der umliegenden Wanderwege hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist festes Schuhwerk mit entsprechendem Profil zu tragen. Wandern im alpinen Gelände ist gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Das Begehen und der Aufenthalt in den Salzachöfen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Ferner ist auf Unwegsamkeiten (Felsen im Gehweg udgl.), Felsvorsprünge, Abhänge, unterschiedliche Stufenniveaus und niedrige Höhe zu achten. **Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und unter einer Körpergröße von 1,25 Metern sind während des Aufenthaltes in den Salzachöfen ausnahmslos an der Hand zu führen. Dies gilt auch für Personen mit besonderem Handicap.** Zudem ist die Durchfahrt durch die Salzachöfen für Rollstuhlfahrer bzw. die Benutzung der Salzachöfen für Menschen mit Handicap z.B. mit Rollatoren aufgrund des alpinen Geländes und der beengten Verhältnisse leider nicht möglich.

Inbesondere ist verboten:

- Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände zu verunreinigen.
- Von der Brücke Gegenstände hinabzuwerfen.
- Kanus, Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle und ähnliche sperrige Gegenstände durch die Klamm oder auf den unmittelbaren Zugwegen mitzuführen. Dies gilt auch für faltbare Modelle. Bei der Verwendung von Kraxen ist auf die Höhe zu achten.
- Die vorgegebenen Wege zu verlassen.

- Die Salzachöfen unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln zu begehen.
- Das Besteigen / Beklettern der Absturzsicherung.

4. Hausrecht

Die Marktgemeinde Golling übt auf dem Gelände der Salzachöfen das Hausrecht aus. Anordnungen vom Kassenpersonal oder anderer Bediensteter der Marktgemeinde Golling ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen und das zukünftige Betreten der Salzachöfen verboten werden (Hausverbot). Zudem behält sich die Marktgemeinde Golling vor, bei Bedarf Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Haftung

Trotz aller Sicherungsmaßnahmen können aufgrund der natürlichen Gegebenheiten gewisse Gefahren, wie z.B. Steinschlag, Eis, Rutschgefahr, Sturz, etc. und damit einhergehend ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko mit möglichen Gefahren für Leib- und Leben nicht vollständig verhindert werden. Alle Besucher und Gäste müssen sich dieser Gefahren und Risiken bewusst sein und durchqueren die Salzachöfen auf eigene Verantwortung.

Die Marktgemeinde Golling haftet für Sachschäden lediglich, soweit diese auf eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch diese, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Marktgemeinde Golling auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Golling
Der Bürgermeister



Martin Dietrich